

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 11.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.863.300,00 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	9.217.400,00 EURO

außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000,00 EURO

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.513.350,00 EURO
Auszahlungen auf	13.632.900,00 EURO

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.927.500,00 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.084.800,00 EURO

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.585.850,00 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.548.100,00 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.700,00 EURO

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 460.000,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

§ 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,

bei überplanmäßigen Aufwendungen	61.000,00 EURO
----------------------------------	----------------

bei außerplanmäßigen Aufwendungen	50.000,00 EURO
-----------------------------------	----------------

Finanzhaushalt (investitiv),

bei überplanmäßigen Auszahlungen	81.000,00 EURO
----------------------------------	----------------

bei außerplanmäßigen Auszahlungen	61.000,00 EURO
-----------------------------------	----------------

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

§ 7

Gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Nachtragssatzung zu erlassen wenn,

bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen 1 v.H. im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen übersteigen,

sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde, der mindestens 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreiten.

Löwenberg, den 12.04.2011

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister